



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

ZGB 2069

**Was anders sein könnte, wenn wir nicht mehr sein
werden ...**

Abschiedsvorlesung

Prof.em. Dr. iur. Peter Breitschmid

ZGB 1907/1912



Noch früher: «Neue Theorien in der Rechtspflege»



F. L. K.
1828

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

210

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2019)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904³,
beschliesst:*

Einleitung

Art. 1

A. Anwendung
des Rechts

¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht⁴ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 2

B. Inhalt der
Rechtsverhältnisse

¹ Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

I. Handeln nach
Treu und Glauben

² Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

Art. 3

II. Guter Glaube

¹ Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

² Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

41

Vierter Titel

Die Ehescheidung und die Ehetrennung*

Entwurf 1900 Art. 116/23; Erl. I, S. 131 ff.; ExpKom. I, S. 106 ff.; Entwurf 1904 Art. 105/12; NatR XV, S. 493/520; StändeR XV, S. 952/65, S. 1011/4; NatR XVII, S. 406/10; BG vom 24. Dezember 1874 betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, Art. 27/8. – Botsch. und Entw. des BR vom 17. Februar 1993 über die Änderung des ZGB (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters, Unterhaltspflicht der Eltern), BBl 1993 I 1169. – Botsch. und Entw. des BR vom 15. November 1995 über die Änderung des ZGB (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung etc.), BBl 1996 I 1. – Bericht der Kommission für Rechtsfragen des NR vom 29. April 2003 (BBl 2003 S. 3927) und Stellungnahme des BR vom 2. Juli 2003 (BBl 2003 S. 5825) zur Änderung des ZGB (Trennungsfrist im Scheidungsrecht). – Bericht der Kommission für Rechtsfragen des NR vom 16. November 2007 (BBl 2008 S. 1959), Stellungnahme des BR vom 27. Februar 2008 (BBl 2008 S. 1975) zur Änderung des ZGB (Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren).

ZGB 28 in seiner Entwicklung und «Streckung»:

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen»

Art. 28^{b33}

b. Gewalt,
Drohungen oder
Nachstellungen

¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

27. Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.
Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.

28. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.
Eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig.

B. Schutz der Persönlichkeit.
I. Im allgemeinen.
1. Unveräußerlichkeit.
2. Klage bei Verletzung.

ZGB 4: Ein «Klassiker» im sozusagen autochthonen, aber gendergerechten Ur-Bestand

Art. 4

III. Gerichtliches⁵ Ermessen

Wo das Gesetz das Gericht auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat es seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.

Ersatz von Ausdrücken

¹ In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹³ wird der Ausdruck «der Richter» durch den Ausdruck «das Gericht» ersetzt:

Art. 1 Abs. 2, 4, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 28b Abs. 1, 28c Abs. 2 und 3, 28d, 28e Abs. 2, 28f, Randtitel von Art. 281 und Art. 281 Abs. 1–3, 35, 36 Abs. 2, 75, 78, 79, 87 Abs. 2, Randtitel von Art. 88 und Art. 88 Abs. 2, 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1 und 2, 174 Abs. 1 und 3, 176 Abs. 1 und 3, 177, 178, 179 Abs. 1, 180, 185 Abs. 1, 186, 187 Abs. 2, 189, 190 Abs. 2, 191 Abs. 1, 194, 230 Abs. 2, 252 Abs. 2, 253, 254, 256 Abs. 1, 260 Abs. 3, 260a Abs. 1, 261 Abs. 3, 269 Abs. 1, 279 Abs. 2 und 3, 280 Abs. 2, 281 Abs. 1 und 3, 284, 285 Abs. 2 und 3, 286, 287 Abs. 3, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 291, 295 Abs. 1 und 2, 329 Abs. 2, 334 Abs. 2, 348 Abs. 2, 397d Abs. 1, 397e Ziff. 1–4, 397f, 410 Abs. 2, 430 Abs. 1, 538 Abs. 2, 548 Abs. 2, 598 Abs. 2, 604 Abs. 2, 647 Abs. 2 Ziff. 1, 649b Abs. 3, 651 Abs. 2, 662 Abs. 3, 665 Abs. 2, 672 Abs. 2 und 3, 706 Abs. 2, 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q Abs. 1, 712r Abs. 3, 717 Abs. 2, 726 Abs. 2, Randtitel von Art. 736, 762, 808 Abs. 1 und 2, 809 Abs. 3, 860 Abs. 3, 864, 870 Abs. 1, 871, 961 Abs. 2 und 3, 977 Abs. 1, Schlusstitel Art. 54 Abs. 2.

² In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «richterlich» durch den Ausdruck «gerichtlich» ersetzt:
Randtitel von Art. 4, Randtitel von Art. 172, Art. 649a, 649b Abs. 1, 656 Abs. 2, 712r Abs. 2 und 966 Abs. 2, Schlusstitel Art. 54 Abs. 2.

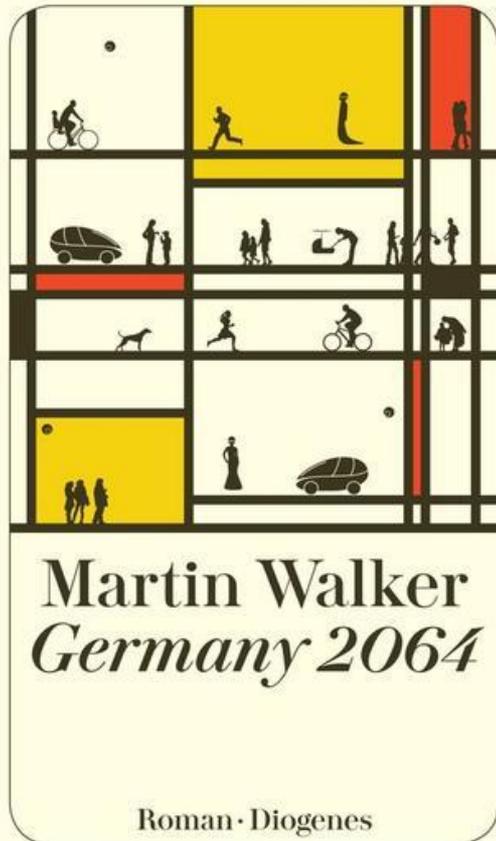
³ In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:
Art. 25 Abs. 1, 271 Abs. 3, 299, 300 Abs. 1, 305 Abs. 1, 308 Abs. 3, Randtitel von Art. 311 und Art. 311 Abs. 1 und 2, 312, 313 Abs. 2, 318 Abs. 1 und 2, 368 Abs. 1, 383 Ziff. 3 und 385 Abs. 3.

△ 1912/2019? Richter => Gericht

BG 26.6.1998, AS 1999 1118 ff., 1143, iK ab 1.1.2000 zusammen mit Scheidungsrevision

Verdienen Gerichte (noch) Vertrauen?

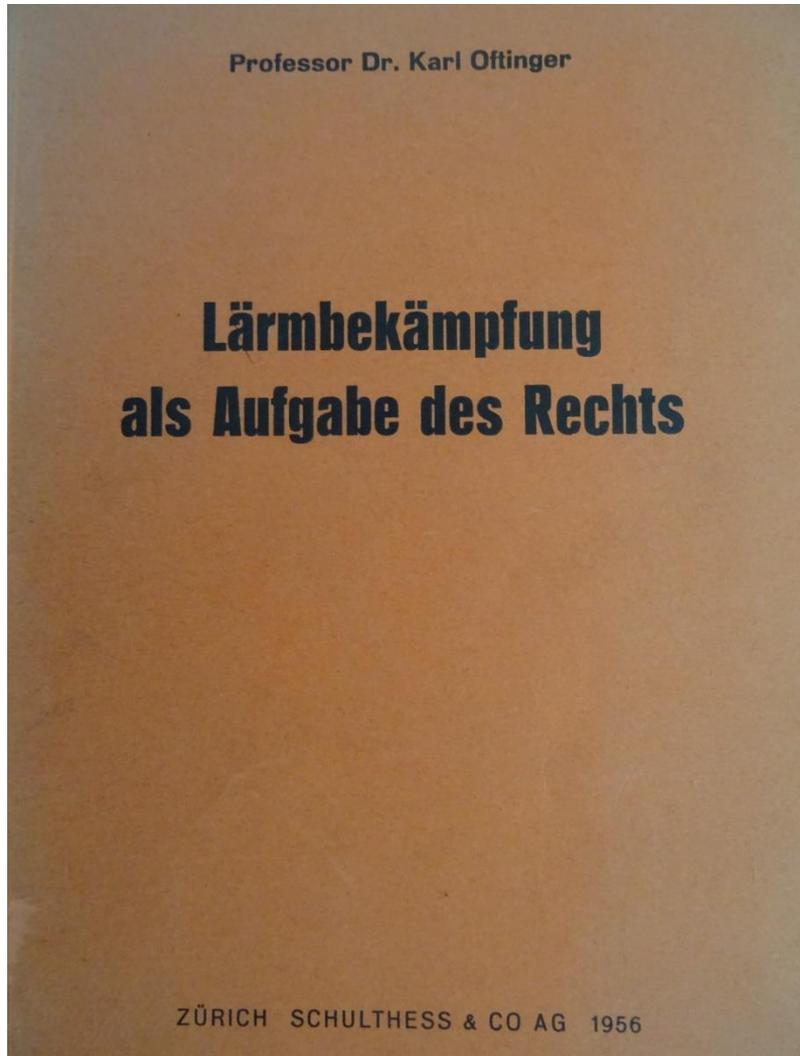
Wer wird weshalb 2069 Vertrauen verdienen? Was wird 2069 weshalb wie sein? Wie wird es sein?



Um es kurz zu machen: Der Titel des heutigen Vortrags ist **Plagiat** ... das kann man nun ja wohl als Emeritus!

Wenn D 2064 «Germany» ist ... ist das ZGB 2069 SCC (Swiss Civil Code); immerhin deutet «Germany» an, dass noch nicht alles «EU» ist ... höchstens das Güter- und das Erbrecht? Kaum ZGB 664 II zu den «Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern» (wobei sprach- und sachentwicklungsmässig wohl die Geröllhalden ebenso zunehmen werden wie die Schutthalden, obwohl *Huber* wohl eher Geröll als Schutthalden gemeint hatte).

Was macht ein halbes Jahrhundert denn schon aus?

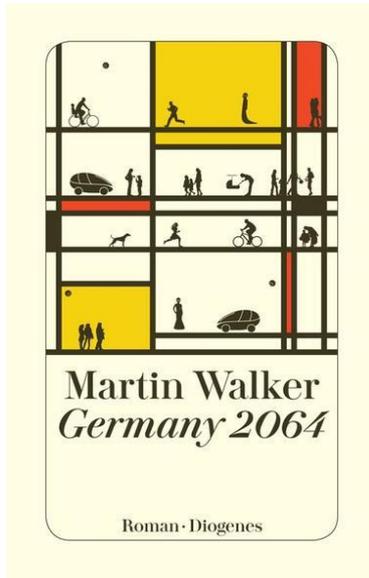


«Diese Schrift ist unter dem Eindruck des gewaltigen und noch ständig zunehmenden Lärms, dem wir alle ausgesetzt sind, verfasst worden.»

Wer hat was wann warum versäumt? Haben die Lärmbekämpfungsbemühungen zugenommen, oder nur der Lärm, der um diese gemacht wird?

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen» (aZGB 28, Folie 5): Ist es dank detailreicherer Gesetzgebung ruhiger geworden?

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden *wir* in einem halben Jahrhundert aussehen? (1)



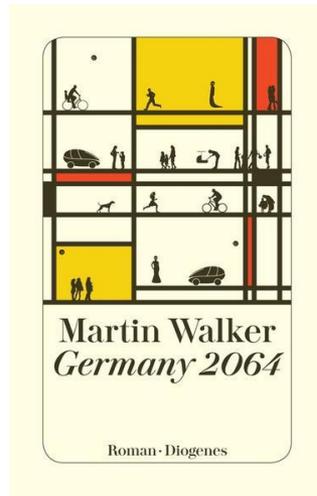
Es faszinieren – wenig erstaunlich – die **Cyborgs**:

Der praktische Helfer im Alltag, etwa auch im Polizeialltag, der nicht mit Schusswaffe verletzt, sondern alle Übeltäter sekundenbruchteilhaft und hafrichterfähig in unentrinnbares Plasticmaterial verpackt.

Ein solcher AP (automatisierter Partner) dürfte haftungstechnisch zunächst in der Region selbstfahrender Autos anzusiedeln sein, wobei ein zunehmender Komplexitätsgrad eine zunehmende Komplexität (und damit auch die entsprechenden Haftungsrisiken) der Programmierung auslöst.

Aus ZGB-Sicht stellt sich die Frage, ob neben Ehe, eingetragener Partnerschaft, allen Beziehungszwischenstufen und aller Zwischenstufen sexuellen Empfindens oder Nicht-Empfindens zwischen Mensch, Tier und Sache noch die Figur des «menschennahen Nichtmenschen» zu regeln sein wird. *Walker* deutet an, dass die zwei 2069 erstmals eingesetzten Updates solcher Figuren nicht nur für den Polizeialltag höchst nützlich, sondern auch für Körperfunktionen ungefähr auf Hüfthöhe ausstattbar und benutzbar sind, weshalb Höchstpersönlichem Bedeutung zukommen könnte: Nicht nur sind auch Gegenstände pfleglich zu behandeln, sondern wäre ggf. auch die Scheidung von Mensch und AP rücksichtsvoll zu gestalten ... «ein weites Feld» (*Fontane*)

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden wir in einem halben Jahrhundert aussehen? (2)



Neben Cyborgs werden weiterhin **Menschen** leben:

Wieviele es sind, bleibt unklar; ebenso bleibt die weltweite Verteilung der Menschheit (und damit die Abdeckung der Existenzbedürfnisse) unklar, umso mehr, als die Menschen deutlich älter werden (können). Ohne weitere Ausführungen zur Komplexität der Vermögenszusammensetzung und -entflechtung, der Pflichtteilsansprüche verschiedener Erbengruppen in der Viel-Generationen-Erbengemeinschaft löst *Walker* eine wichtige Unternehmensnachfolge durch Urenkel-Erbrecht, was längst nicht mehr innovativ, aber erbrechtstechnisch letztlich nicht ganz unproblematisch ist.



Und eben: wenn man länger lebt, wird man womöglich in all den Belangen, welche negative Aspekte des Älterwerdens sind, noch älter (und teurer) als heute schon ... Möglicherweise wird der Cyborg im Altersheim tatsächlich mehr Qualität bieten als der Batterie-Plüschhund, aber er wird – vermittelt er Lebensqualität – den Preis dieser Qualität kosten ...

Und was machen wir mit dem Restleben? Wir haben Zeit! Nehmen wir sie uns?

Robert Walser Der Spaziergang



Suhrkamp

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden wir in einem halben Jahrhundert aussehen? (3)

Der Spaziergang könnte eine Zeit zum Nachdenken sein ... ob wir es heute besser machen, als unsere Vorfahren, deren Versäumnissen wir aktuell mit einem beträchtlichen Aufwand nachstöbern? ... und dabei durchaus fündig werden! Allenfalls lohnt es sich, damit wir dereinst nicht allzu «alt» aussehen, zu überlegen, wie wir aus der Rückschau dereinst aussehen werden ... Ob wir auch «mildernde Umstände» kriegen, weil wir einen solchen **Konsumdruck** hatten, uns «Alles» zu beschaffen, was irgendwie mal kurz Freude zu machen schien? **Utopie oder Dystopie?** Vision als Halluzination?

Persönlich wünsche ich künftigen Generationen jene luxuriösen Umstände, die erlauben, mit beträchtlichem Aufwand den Säumnissen früherer Generationen nachzugehen. Das wäre ein Zeichen, dass sich die Verhältnisse weiterhin günstig entwickeln. Sollten die Verhältnisse sich andersherum entwickeln, könnte es sein, dass z.B. promotionstechnisch auf «**Bologna 2.0**» «**Napoli 13.13**» folgt ... oder auch «**Djibouti 1.0**» – das ist nicht rassistisch gemeint, weil «**Djibouti 1.0**» dereinst **chinesisch** inspiriert sein könnte ...

Kurzum: es könnte sein, dass es ziemlich anders aussieht und wir alt aussehen werden – viel älter, als wir es uns vorstellen! Hoffentlich nicht!

Was steht überhaupt im ZGB? Worum geht's?

Einleitungsartikel	Lehre und Überlieferung; Treu und Glauben; Missbrauchsverbot; Ermessen
Personenrecht	Grundfragen des Menschseins (UF/HF, Persönlichkeit, Leben, ...); JP's und Cyborgs?
Familienrecht	Die (natürlichen) Personen in ihren Beziehungen: Ehe, eP, Konkubinate, Kinder/Eltern; Schwäche als Konstante des Menschseins
Erbrecht	Devolution von (Vermögens-)Werten von Todes wegen im Familien-/Beziehungsumfeld
Sachenrecht	Was nicht Mensch, aber gesetzlich/wirtschaftlich bedeutungsvoll ist: Real Estate, Personal Estate, Kredit und Kreditsicherung, Natur
Schlusstitel	Wichtig bei zeitlicher Betrachtungsweise: Das Intertemporalrecht – Was gilt beim Übergang von «altem» zu «frischem» Recht?
Obligationenrecht	Bindende wirtschaftliche Beziehungen

Was gibt es Neues unter der Sonne? Prinzipien

BERNHARD SCHNYDER
Professor an der Universität Freiburg/Schweiz

«Entgegen dem Wortlaut . . .»

Seite 29

«Wortlaut» und «Fairness»

II. Verfassungsrecht

PETER SALADIN
Professor an der Universität Basel

Das Verfassungsprinzip der Fairness

Die aus dem Gleichheitsprinzip abgeleiteten Verfassungsgrundsätze

Seite 41

Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts;
Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, Basel 1975 (die erste FS,
die ich gekauft hatte ...)

Persönlichkeit als Postulat oder als Objekt des Rechtsschutzes

Zum Vorentwurf der Expertenkommission für die Überprü-
fung des zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit

von Dr. JEAN NICOLAS DRUEY
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Ue.
LL.M., Rechtsanwalt

Im Anfang unseres Jahrhunderts wagte der schweizerische
Gesetzgeber die Einfügung einer Klausel in das neugeschaffene Z
Gesetzbuch, welche in allgemeiner Weise den Schutz der Pers
önlichkeit gewährleistet. Dies war ein kühner Schritt, den weder dar
über noch bis heute die benachbarten ausländischen Rechtsordnungen
wagten, obwohl dort nicht weniger als hier das allgemeine

Zeitbedingtheit von Persönlichkeit, Privatheit etc.

J.N. Druey, ZSR 1976 I 377-396

Ist heute **Selbstaufgabe von Privatheit** in sozialen
Medien Pranger oder Nähe? Wandlung oder Ver-
schleiss von «privacy»? – Wert des Passworts!

III. Die Zeitbedingtheit

Es wurde soeben gesagt: das Persönlichkeitsrecht muß die jeweiligen
sittlichen Vorstellungen der Zeit ansprechen. In der Kommission
wurde, vom Schlußbericht her zu schließen, kein Anlaß zu einer
Überprüfung gesehen, ob die Zeit seit der Konzeption dieses Rechts
Wandlungen in solcher Hinsicht mit sich gebracht hat. Gewiß sind
einige Jahrzehnte in so grundlegenden Fragen eine kurze Zeit, doch
sind die Veränderungen unverkennbar. Dabei bedarf es der Über-
prüfung unter zweierlei Gesichtspunkten. Nicht nur verändern sich
die Anschauungen selber, sondern es findet auch ein Verschleiß des
Ausdrucks statt, in welchem sie festgehalten sind: was im Anfang
zündend wirken mochte, verliert seine inspirierende Kraft, wird
technisiert.

Was zunächst die Anschauungen selber angeht, so fragt sich, ob
der Ausdruck «persönliche Verhältnisse» für unsere Zeit in den
Kern trifft. Es wohnt ihm ein Hinweis auf das Private inne, das m. E.
heute als Begriff nicht mehr die ethische Leuchtkraft hat wie vor
einem Jahrhundert. Nach MITSCHERLICHs hartem Wort ist als Pri-

Persönlichkeit, Individualität und Autonomie

Es ist nicht zu erwarten, dass in einer letztlich endlichen Welt eine unbeschränkte Vermehrung (materieller) Glücksressourcen eintritt. Diese sind letztlich ohnehin nur beschränkt durch Rechtsordnung distribuierbar (pursuit of happiness als Staatsziel?). Man muss sich auch etwas vom **Glück** betroffen fühlen wollen (vgl. Folie 18 zur **Relativität von Glück**), was tendenziell jenen besser gelingt, die davon gar nicht allzu viel haben, weil rare Güter auffälliger sind. Ob in Familie, am Arbeitsplatz, in der Gesellschaft, im föderalistischen Staat und unter den einzelnen Staaten und ihren Verbänden ist je ein Austarieren von Souveränität und Zusammenarbeit unverzichtbar: die verabsolutierte Autonomie, die uns Werbung oder Politik vorgaukelt, ist Illusion. Als Gymeler hatten wir, im Alter der Lektüre von Churchill-Büchern, um die uns der Gympi-Geschichtsunterricht geprellt hatte (aber die karthagischen und gallischen Kriege waren ja auch Vorgeschmack auf heutige strategische Konstellationen ...), um die Mittagszeit jeweils dem „Hochamt“ von Emil Staiger („Literatur als Denkschule“) gelauscht, dabei die Tafel in dieser Aula gelesen, uns dann über den Beitritt «der Insel» zu Europa gefreut ... und so schauen wir heute konsterniert auf die Absatz-Bemühungen einzelner Passagiere dieses kleinen Beiboats, das sich ganz im Westen an den asiatischen Kontinent schmiegt, wenn man eine chinesische Weltkarte anschaut ... Selbst Schweizer müssten da mit den Stiefverwandten etwas solidarisch sein ...

Autonomie und Grenzen ... Grenzen der Autonomie

Die Tendenz ärmerer Miterben ist in der Regel nicht darauf gerichtet, dem Wohlhabendsten das grösste Tortenstück zuzuhalten ... sowohl aus der Erbteilungspsychologie wie dem innerschweizerischen Finanzausgleich sind uns all diese Mechanismen längst vertraut ... und auch sie werden Bestand haben ... wohl über 2069 hinaus ... Und die „Grenzen des Wachstums“, die wir im Erdöl-„Schock“ von 1973 gelesen hatten, sind vielleicht nicht ganz an der Grenzlinie eingetreten, die prognostiziert wurde, aber sie sind erkennbar geblieben und werden uns begleiten: Die Parzelle, auf der wir leben, ist zwar relativ gross – nämlich die ganze Welt -, aber sie ist in jeder Hinsicht einzigartig! Auch einem gelegentlichen Autofahrer macht die Klimademonstration jedenfalls insofern Freude, als sie ein etwas realistischeres Thema beschlägt als die Freie Sicht auf's Mittelmeer von seinerzeit ...

Grenzen der Autonomie bestehen nicht nur in rechtsgeschäftlicher, sondern auch in **ressourcenbezogener Hinsicht!**

Pursuit of happiness – die Folie zum Glück!

A. Stutzer, B.S. Frey/The Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326–347



Quelle: Stutzer/Frey, Does marriage make people happy, or do happy people get married?, Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326–347.

Kommt man durch Recht zum Glück? Oder ist Gelassenheit etwas Unjuristisches?

Personenrecht – Verortung der Person

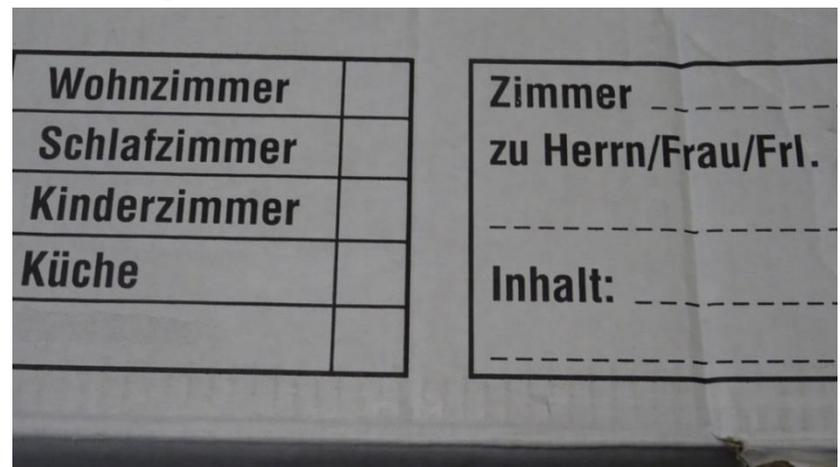
Person? „Verortung“ der Person/Mensch, räumlich („Heimat“, IPR) und persönlich (Familie/Beziehungen) =>Heimat ist der Vorgarten, die Nachbarschaft, der Verein, Hobbies und Musikstil und Sport und Kultur; Heimat ist Schweiz, oder Deutschschweiz? Oder Tessin? Oder Romandie ... für Romands, Tessiner und Deutschschweizer eher „Europa“ als F, I, D.

Ob ein Gefühl von Geborgenheit aufkommt, hängt aber auch sehr subjektiv davon ab, ob man die Sprache der Umgebung spricht oder wenigstens einigermaßen versteht. Das gilt auch für das „Verstehen“ von Rechtsordnungen, die allerdings an Verständlichkeit gewinnen, wenn sie grundsätzlich und klar und übereinstimmend akzeptiert als wenn sie nur nuanciert-variiert-differenziert-verwischt-verschieden sind. Nicht internationales oder harmonisiertes Recht ist schlecht, sondern inkohärentes und unmotiviert-eigenartiges.

Person / Geschlecht / Beziehung – vom Persönlichkeitsrecht zum «Mehrpersonenrecht» (FamR)

Übergang Person => Familie: Geschlecht? Ist Geschlecht soziales Konstrukt oder biologische Tatsache? Selbst DSD ist eine solche Tatsache; Konstrukt ist allenfalls, was aus med. Behandlung resultiert. Zumindest statistische Tatsache ist eine gewisse Häufung von Männlein und Weiblein, wobei natürlich **Offenheit für Varianten** zu fordern ist: Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln, damit Gleichbehandlung resultiert. Eine gewisse Verschiedenheit der Geschlechter – nicht in Lohnbelangen! – hat sich bislang mit Blick auf die Fortpflanzung der Menschheit allerdings eigentlich bewährt und ist auch (nicht in den Auswüchsen!) geschlechtsunabhängig nicht als geradezu unangenehm empfunden worden.

Es ist mithin damit zu rechnen, dass Menschen auch in einem halben Jahrhundert in Beziehungen leben werden, die zwangsläufig von allen Beteiligten Anpassungsbedarf erfordern, damit Beziehung Freude macht. Es wird auch weiterhin dazu kommen, dass Beziehungen aus vielfältigen Gründen und teilweise mit etwas Verschulden oder letztlich auch fast unbeeinflussbar scheitern.



Bildlegende: Geschlechtsdiverser Umzugskarton UZH

Menschen, Gesetze und Sprache ... und die Sprache des Rechts und der Sprachgebrauch

Gesetz/ZGB hat in generell-abstrakter Form die Regelung so zu umschreiben, dass die Betroffenen den Regelungsgehalt zu erkennen und umzusetzen vermögen. Es folgt deshalb möglichst einem allgemeinen Sprachgebrauch und bleibt präzise und einfach. Das ist bei technischen Reglementen zu Dachschrägen und Gebäudehöhen und Düngemittelgebrauch schwieriger als bei alltäglichen Begriffen (Ehe, Ehegatten ...), wo man mangels eines jahrhundert-gewohnten Sprachgebrauchs eingetragene LebenspartnerInnen in einer kleinen Hütte neben dem ZGB (PartG) untergebracht hat: Wer wen als Kollegen, Freund, Partner, Gatten (ital gatto/ Kater) bezeichnet, ist eher nicht vom Gesetz vorgegeben, und so sprechen „ganz natürlich“ Ehepartner vom Partner und eingetragene Partner vom Gatten (oder benennen sich freundlich beim Vornamen) und zeigen, dass sich Sprachgebrauch ausser in autoritären Demokratien (TR, China usf.) nicht gesetzlich verordnen lässt; nicht nur „Ehe“, sondern auch „Demokratie“ ist eine sprachlich-begriffliche Marke, unter der je nach Einstellung mit Recht oder zu Unrecht recht Verschiedenes verstanden werden kann. Staatlicher Sprachimperialismus ist in hiesigen Breitengraden eher fern – eher sind es Dudenredaktion und Schule, die uns gewisse Regeln in den Kopf gesetzt haben, die sich entwickeln, wenn sich ein relevanter abweichender Sprachgebrauch ergibt.

Bildlegende: Was sehen Sie?



Einfache Sprache, einfach Sprache oder vereinfachende Sprache?

Als Konsequenz dürfte sich ergeben, dass eine weitere Aufblähung von Gesetzestextvolumen und Zeichenzahl die Kommunikation und überhaupt die Funktion (nämlich Akzeptanz) von Gesetzestexten nicht wirklich fördert. Falsch ist nämlich u. U. nicht ein vereinfachender Gesetzestext, sondern ein Verständnis, das die Komplikation sucht und sich weigert, eine zweifelsohne vereinfachende Formulierung um Klarheit und Einfachheit willen zu akzeptieren und diese zum Ansatzpunkt für eine destruktive Auslegung nimmt (wie sie um den alten Art. 4 BV entstanden war). Man muss Kommunikation auch verstehen wollen ... und kann sich auch heftig bemühen, eine zwangsläufig immer einigermaßen unvollkommene Kommunikation missverstehen oder kritisieren zu wollen – es gäbe wichtigere Punkte mit konkreteren Auswirkungen, für welche sich etwas Sympathie reservieren und investieren liesse. Die plakativ auf Sprachliches fixierte Diskussion führt dazu, dass zu wenig über Inhalte geredet wird und z.B. nicht-eheliche Beziehungen ausser in Belangen der elterlichen Sorge kaum wahrgenommen werden, während die LGBTQ-Community eine hervorragend orchestrierte (und auch nicht an sich kritisierte) Kampagne führt: Es wird nicht Grundsätzliches diskutiert, sondern Kampagnenpolitik betrieben: auch Ehegatten haben nicht vorbehaltlosen Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen, und es gibt keinen Anspruch auf Nichts, auch nicht auf (passgenaue und pflegeleichte) Kinder ...

Sprache und AWM's

Die vom Lateinischen her geprägte Regel, dass im Plural die männliche Form die weibliche integriert, ist historisch wohl tatsächlich genderdiskriminierend entstanden und insofern veraltet (immerhin eine „nur“ ideelle und nicht wie etwa beim Lohne auch materielle Diskriminierung), aber eigentlich auch wieder modern, da die Sprache im alltäglichen Gebrauch eher zu Vereinfachung und Verflachung neigt und auch im universitären und bisweilen im NZZ-Gebrauch klarerweise auch der Akkusativ zur Gruppe der Diskriminierten gehört. Die Aufwallungen könnten also auch eher temporär sein und eher Emotion und Botschaft als künftiger Alltagssprachgebrauch sein (typisch, dass die Gesetzgebung als eher nicht-alltäglicher Sprachgebrauch bei Patientinnenverfügungen u.ä. zu einer transgenderdiskriminierenden Komplikation übergegangen ist, die jedenfalls dem Vergnügen der Gesetzeslektüre wenig förderlich ist). Das alles sagt natürlich ein **AWM**/alter weisser Mann bzw. *angry white man*, und deshalb sollte er eigentlich nichts sagen.

Vorbote der Digitalisierungsinitiative

Paul-Henri-Steinauer,
ZSR 1976 I 401-420

«Application mécanique du droit» (403) / «Formalisation de la loi»,
«Eléments de logique» ...

Strafzumessung bei
Massendelikten, kaum bei
Handlungsfähigkeits-
prüfung oder wertender
Abwägung (ZGB 125, 277,
477, 527, 679/684 usw.).

Wann bedeutet «digital»
einen selbständigen Wert,
wann Hilfsfunktion?

Le juriste et l'application du droit par ordinateur

par PAUL-HENRI STEINAUER
Docteur en droit, avocat

§ 1. Introduction

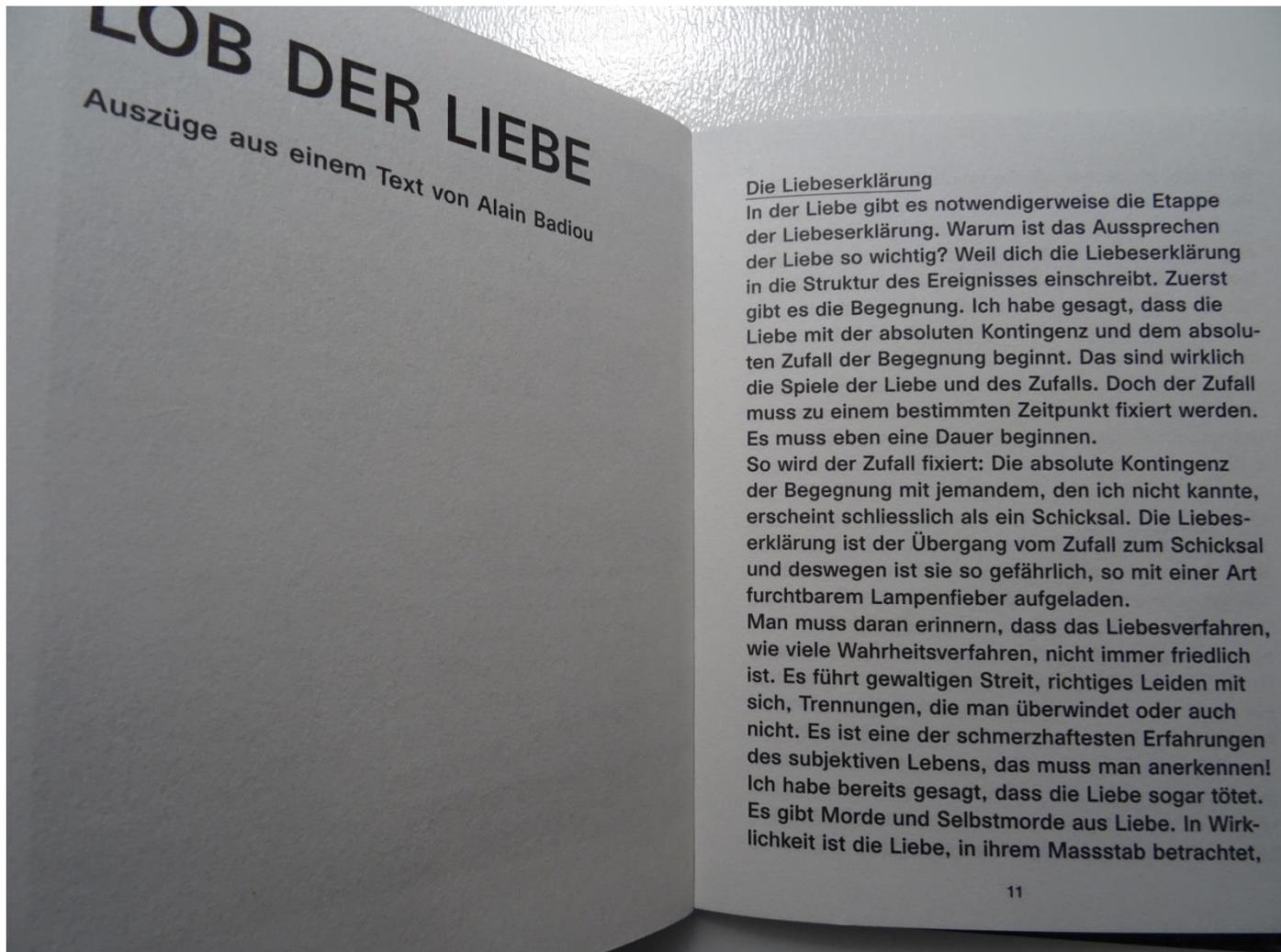
I. Utilisé d'abord par les sciences physiques, naturelles et économiques, l'extraordinaire instrument de travail que représente l'ordinateur tend à prendre une place de plus en plus importante dans de nombreuses autres disciplines, pourtant moins dépendantes de la mathématique. Le droit n'échappe pas à ce phénomène.

Depuis plusieurs années, le recours aux ordinateurs dans le domaine juridique est chose courante aux USA, en URSS et dans la plupart des pays de l'Europe occidentale. L'attention des juristes suisses a d'ailleurs été attirée à plusieurs reprises, au cours des cinq dernières années, sur l'intérêt – et les dangers – de l'utilisation des techniques de l'informatique en droit¹.

La complexité croissante de la réalité sociale et l'intensification des relations interindividuelles d'une part, la multiplication correspondante des normes, aux plans national et international, d'autre part, rendent en effet de plus en plus difficile le traitement humain traditionnel des problèmes juridiques. L'idée vient alors tout natu-

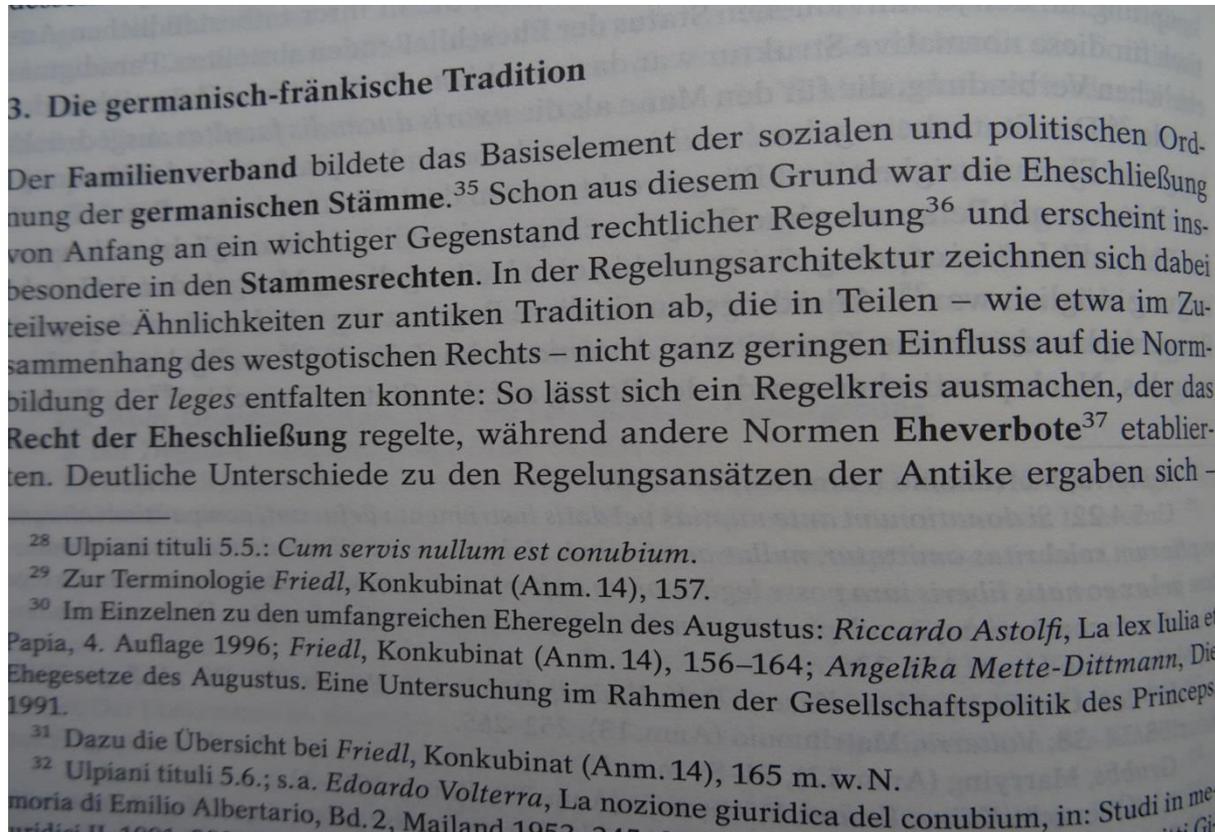
¹ Cf., par exemple, les rapports présentés par MM. E. BERTRAND, E. HOUTARD et S. SIMITIS au congrès de la Société suisse des Juristes de 1972 sur «L'informatique au service du droit», RDS/ZSR 91 II, 1972, p.405-469; cf. aussi H.P. WAHL, Der Computer – ein Werkzeug des Juristen, RSJ/SJZ 66, 1970, p.270; B. VISCHER/H.P. WAHL, In Sachen Recht und Computer, RSJ/SJZ 68, 1972, p.33; C.M. FLÜCK, Zur Automatisierung der juristischen Dokumentation in der Schweiz, in: Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1973, Basel 1973,

Beziehung: Vertrag und/oder Liebe?



Programmheft der «Wahlverwandtschaften» im Schauspielhaus Zürich Saison 2018/2019 bzw. Folgeerscheinung des Lehrstuhlweihnachtsessens 2018

Über das «Vor-Vorhandensein» von menschlicher Beziehung bzw. «Ehe»



HKK/Thier, §§ 1303-1312, 1588 BGB: Bereits bevor sich die Kirche(n) und ihre Register des Themas quasi-hoheitlich bemächtigt hatten gab es eine **Regelungsnotwendigkeit verantworteter Beziehungen** ... das könnte dauern!

**Unter der Annahme, dass Menschen, ihre
Beziehungen und die Probleme solcher
Beziehungen fort dauern:**

**Wo werden wir in einem halben Jahrhundert
stehen?**



Glücklich ist, wer vergisst, was nicht (mehr) zu ändern ist ...

